jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1950/12/27 2Ob704/50, 3Ob189/52, 1Ob114/66, 1Ob145/73, 4Ob520/89, 5Ob1027/92

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.12.1950

Norm

ABGB §837 B
ABGB §1022
ABGB §1090 IIIa

Rechtssatz

Ein Mietvertrag, der von einem faktisch die Verwaltung führenden Miteigentümer einer Liegenschaft abgeschlossen wird, verpflichtet auch die übrigen Miteigentümer, welche der Verwaltung nicht widersprochen haben. Die von einem Verschollenen ausgestellte Vollmacht gilt erst mit der Todeserklärung als erloschen.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 704/50
  Entscheidungstext OGH 27.12.1950 2 Ob 704/50
  Veröff: SZ 23/393
- 3 Ob 189/52
  Entscheidungstext OGH 16.04.1952 3 Ob 189/52
- 1 Ob 114/66
  Entscheidungstext OGH 26.05.1966 1 Ob 114/66
  nur: Die von einem Verschollenen ausgestellte Vollmacht gilt erst mit der Todeserklärung als erloschen. (T1)
  Veröff: SZ 39/95
- 1 Ob 145/73
  Entscheidungstext OGH 05.09.1973 1 Ob 145/73
- 4 Ob 520/89
  Entscheidungstext OGH 04.04.1989 4 Ob 520/89
  Vgl auch; nur: Ein Mietvertrag, der von einem faktisch die Verwaltung führenden Miteigentümer einer Liegenschaft abgeschlossen wird, verpflichtet auch die übrigen Miteigentümer, welche der Verwaltung nicht widersprochen haben. (T2) Veröff: RZ 1989/97 S 252
- 5 Ob 1027/92
  Entscheidungstext OGH 16.06.1992 5 Ob 1027/92
  Vgl auch; nur T2; Beisatz: Ein Hauptmietverhältnis kommt zustande, wenn der abschließende Miteigentümer ein Fruchtgenußrecht an der gesamten Liegenschaft hat oder über eine Verwaltungsvollmacht der Eigentümermehrheit verfügt. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1950:RS0013776

Dokumentnummer

JJR_19501227_OGH0002_0020OB00704_5000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at